

# Ermittlung des Personalbedarfs

für den Ersatz des Freiwilligen Wachdienstes  
der Feuerwehr Lünen

212-694

Stadt Lünen

Stand: 02. Juli 2021, V1.1



©2021 – antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH

Waidmarkt 18-20 | 50676 Köln | [www.antwortING.de](http://www.antwortING.de)

Alle Rechte vorbehalten, auch bzgl. jeder Verfügung, Verwertung, Reproduktion, Bearbeitung, Weitergabe sowie für den Fall von Schutzrechtsanmeldungen.

*Aufsichtsbehörde*

Ingenieurkammer Bau NRW, Körperschaft des öffentlichen Rechts  
gelistet im Verzeichnis der Gesellschaften Beratende Ingenieure gemäß §33 BauKaG NRW  
Ident-Nr.: 733179

*Zertifizierung*

nach DIN EN ISO 9001:2015  
durch die VdS Schadenverhütung GmbH  
Zertifikat Nr.: S 811081

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Freiwilliger Wachdienst in der Berufsfeuerwehr Lünen</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Rechtlich relevante Aspekte und Prüfungen</b>	<b>1</b>
3.1	Arbeitszeitrechtliche Prüfung und arbeitsschutzrechtliche Aspekte .	2
3.2	Steuerrechtliche Prüfung durch das Finanzamt Dortmund-Ost . . .	3
3.3	Sozialversicherungsrechtliche Prüfung . . . . .	4
3.4	Zusammenfassung . . . . .	4
<b>4</b>	<b>Ermittlung des Personalbedarfs</b>	<b>6</b>
4.1	Jahresvorhaltestunden Freiwilliger Wachdienst . . . . .	6
4.2	Ermittlung der notwendigen Vollzeitäquivalente . . . . .	7

## 1 Einleitung

Im Rahmen dieses Dokuments wird zunächst auf Basis der bereits erfolgten rechtlichen Prüfungen die Problematik des Modells *Freiwilliger Wachdienst* der Berufsfeuerwehr Stadt Lünen erläutert. Ergänzend zu der umfänglichen Organisationsuntersuchung der Feuerwehr der Stadt Lünen erfolgt eine Ermittlung des Personalbedarfs zur Kompensation des *Freiwilligen Wachdienstes*. Eine mögliche Verrechnung der durch die Organisationsuntersuchung freigewordenen personellen Kapazitäten mit den in diesem Gutachten ermittelten notwendigen Vollzeitstellen erfolgt im Dokument der Organisationsuntersuchung.

## 2 Freiwilliger Wachdienst in der Berufsfeuerwehr Lünen

Die Feuerwehr der Stadt Lünen ist eine öffentliche Feuerwehr gemäß § 7 Abs. 1 BHKG mit einer Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 7 Abs. 2 BHKG. Die Stadt Lünen macht zudem von ihrem Recht gemäß § 8 Abs. 1 BHKG Gebrauch und hat eine Berufsfeuerwehr eingerichtet. Dies bedeutet zum einen, dass die Feuerwache der Berufsfeuerwehr durchgehend mit Einsatzpersonal besetzt ist, dass unmittelbar nach Alarmierung zur Verfügung steht. Zum anderen besteht das Personal für den Einsatz- und Tagdienst ausschließlich aus hauptamtlichen Kräften, die nach § 8 Abs. 2 BHKG zu verbeamteten sind. Diese Verpflichtung trifft im übrigen auch Kommunen, welche eine freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften nach § 10 BHKG unterhalten.

**i** Berufsfeuerwehr gem. § 8 Abs. 2 BHKG

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Lünen unterhält seit einigen Jahren einen *Freiwilligen Wachdienst* auf der Feuer- und Rettungswache Lünen. Hierbei werden insgesamt 3 der 11 ständig zu besetzenden Funktionen der Berufsfeuerwehr durch Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Lünen besetzt. Der *Freiwillige Wachdienst* soll neben einer intensivierten Ausbildung zusätzliche Einsatzerfahrung für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr Lünen ermöglichen und dient dabei auch zur Motivationssteigerung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte.

**i** 3 Funktion durch ehrenamtliche Einsatzkräfte besetzt

Die Einsatzzeiten des *Freiwilligen Wachdienstes* sind werktags zwischen 19:00 und 7:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig. Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte erhalten für ihren Einsatz im *Freiwilligen Wachdienst* eine Aufwandspauschale.

## 3 Rechtlich relevante Aspekte und Prüfungen

Die Einbindung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte in den Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr der Stadt Lünen wurde aus drei unterschiedlichen rechtlichen Aspekten geprüft.

### 3.1 Arbeitszeitrechtliche Prüfung und arbeitsschutzrechtliche Aspekte

Das Rechtsgutachten aus dem Jahr 2006 erklärte den *Freiwilligen Wachdienst* arbeitszeitrechtlich für konform. Prinzipiell fällt die Einsatzfähigkeit ehrenamtlicher Einsatzkräfte nach Beschluss des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik nicht unter den Anwendungsbereich des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG). Dadurch muss die im § 5 Abs. 1 ArbZG geregelte Ruhezeit nach einem ehrenamtlichen Feuerwehreinsatz nicht eingehalten werden.

Der *Freiwilligen Wachdienst* wird jedoch als Wachdienst auf der Feuer- und Rettungswache gesehen. Ungeachtet der Unvereinbarkeit mit § 8 Abs. 2 BHKG sind daher nach Auffassung des Gutachters arbeitszeitrechtliche Regelungen zu beachten, da die Voraussetzungen eines Bereitschaftsdienstes erfüllt sind.

Selbst bei arbeitszeitrechtlicher Konformität ergeben sich jedoch arbeitsschutzrechtliche Fragestellungen. Zum einen obliegt dem Arbeitgeber, bei dem die ehrenamtliche Einsatzkraft beschäftigt ist eine Fürsorgepflicht. Der Arbeitgeber ist angehalten, die Arbeitsfähigkeit seiner Arbeitnehmer nach Feuerwehreinsätzen zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, falls der Arbeitnehmer noch nicht wieder die volle Arbeitsfähigkeit erlangt hat. Zum anderen obliegt nach den Empfehlungen des *Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV)* zu den Erholungs- und Ruhezeiten für freiwillige Einsatzkräfte nach Einsätzen<sup>1</sup> ebenfalls der Einsatzleitung eine Fürsorgepflicht. Diese kann im Interesse der Arbeitgeber für einzelne Einsatzkräfte den Einsatz zur Einhaltung notwendiger Mindestruhezeiten zur Ausübung seiner Arbeitnehmertätigkeit vorzeitig beenden (sofern einsatztaktisch vertretbar).

In beiden Ausführungen ergeben sich bereits Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung und vor allem der Überprüfung, ob Arbeitgeber und Einsatzleiter die Fürsorgepflicht ausreichend gewährleisten bzw. einhalten können. Ebenfalls unter dem Aspekt, dass die Einhaltung davon abhängt, ob die Einsatzkraft sowohl den Arbeitgeber als auch die Einsatzleitung über mögliche negative Wechselwirkungen ausreichend in Kenntnis setzt. Sowohl die Empfehlung des DFV als auch der Ausschussbeschluss beziehen sich dabei in ihren Ausführungen nur auf den "normalen ehrenamtlichen Feuerwehreinsatz. Bei Dienstzeiten von 12 bzw. 24 Stunden im Rahmen des *Freiwilligen Wachdienstes* zur Besetzung der notwendig vorzuhaltenden Funktionen kann von der Einsatzleitung weder der Einsatz vorzeitig für die ehrenamtliche Einsatzkraft beendet, noch die individuell und nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Ruhe- und Erholungszeit für die eigentliche Arbeitnehmertätigkeit eingehalten werden. Weiterhin ist anzunehmen, dass die Tätigkeit im Rahmen des *Freiwilligen Wachdienst* über den in § 20 Abs. 2 BHKG adressier-

 Arbeitszeitrechtliches Gutachten von 2006

 Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und der Einsatzleitung

 arbeitsschutzrechtliche Problematik

<sup>1</sup>Fachempfehlung vom 01. Juni 2004, geprüft und überarbeitet im März 2013, abrufbar unter <https://www.feuerwehrverband.de/fachliches/fb/fa-sozialwesen/>

ten Dienst deutlich hinausgeht und vom Arbeitgeber als solcher anerkannt wird. Ebenfalls entstehen durch das Modell Freiwilliger Wachdienst weitere versicherungsrechtliche Fragestellungen. So zum Beispiel wer die Verantwortung bei einem Arbeitsunfall bei Ausführung der Arbeitnehmereigenschaft nach Einsatz im *Freiwilligen Wachdienst* trägt.

### 3.2 Steuerrechtliche Prüfung durch das Finanzamt Dortmund-Ost

In einem zweiten Gutachten aus dem Jahr 2016 wurde das Modell *Freiwilliger Wachdienst* vom Finanzamt Dortmund-Ost unter steuerrechtlichen Aspekten geprüft. Hierbei ergaben sich steuerrechtliche Einwände bezüglich der gezahlten Aufwandspauschale. Zusätzlich geht aus dem Bericht des Finanzamts Dortmund-Ost hervor, dass zwischen den ehrenamtlichen Einsatzkräften durch ihre Tätigkeit im *Freiwilligen Wachdienst* und der Stadt Lünen ein Beschäftigungsverhältnis (Arbeitnehmereigenschaft) besteht.

 Steuerrechtliche Prüfung 2016

Eine Arbeitnehmereigenschaft ist von drei Faktoren abhängig:

- Organisatorische Eingliederung in den Betrieb der Stadt Lünen
- Weisungsgebundenheit
- Fehlendes Unternehmerrisiko

Die Arbeitnehmereigenschaft der ehrenamtlichen Einsatzkräfte im *Freiwilligen Wachdienst* ergibt sich aus den folgenden drei Aspekten:

- **Organisatorische Eingliederung in den Betrieb der Stadt Lünen** Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte sind an die vorgegebenen Arbeitszeiten gebunden und in den Dienstbetrieb der Feuerwehr vollständig integriert.
- **Weisungsgebundenheit** Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte haben den Anordnung der Feuerwehrleitung Folge zu leisten.
- **Fehlendes Unternehmerrisiko** Die ehrenamtlichen Einsatzkräfte tragen kein eigenes Unternehmerrisiko.

Hierbei ist aus gutachterlicher Sicht insbesondere der erstgenannte Aspekt wesentlich in Abgrenzung zur übrigen ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lünen. Diese Feststellung bestärkt zudem die Auffassung des Gutachters hinsichtlich der arbeitszeitrechtlichen Aspekte.

Durch die Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft ist die Einbindung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte in die Berufsfeuerwehr Lünen im Rahmen des *Freiwilligen Wachdienstes* nicht weiter möglich. Der Einsatz von freiwilligen Einsatzkräften widerspricht § 8 Abs. 2 BHKG NRW, wonach das Einsatzpersonal von Berufsfeuerwehren durch hauptamtliche Kräfte gebildet wird, die zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Der *Freiwillige Wachdienst* der

 Weiterführung Freiwilliger Wachdienst nicht möglich

Stadt Lünen mit Sicherstellung von 3 der 11 ständig zu besetzenden Funktionen durch freiwillige Einsatzkräfte ist demnach nicht zulässig. Die Ausführungen gelten dabei analog für *Freiwillige Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften*.

### 3.3 Sozialversicherungsrechtliche Prüfung

Die *Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV)* umfasste den Prüfzeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2019 und wurde am 12.01.2021 an die Stadt Lünen übermittelt.

Die durchgeführte Sozialversicherungsprüfung bestätigt die Ergebnisse der oben erläuterten steuerrechtlichen Prüfung durch das Finanzamt Dortmund-Ost. Es wird erneut betont, dass ein Beschäftigungsverhältnis bei den Arbeitseinsätzen der ehrenamtlichen Feuerwehreinsatzkräften aus den freiwilligen Löschzügen der Stadt Lünen in der Hauptwache vorlag. Daraus ergibt sich eine Versicherungs- und Beitragspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die steuerfrei gezahlten Aufwandsentschädigungen waren somit nicht rechtskonform, da die freiwilligen Einsatzkräfte fälschlicherweise von der Stadt Lünen als Honorarkräfte (Annahme der selbstständigen Tätigkeit) eingeordnet wurden. Es ergeben sich hieraus Beitragsnachforderungen sowie zu entrichtende Säumniszuschläge.

Somit wird auch mit der Sozialversicherungsprüfung nochmals unterstrichen, dass die ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Rahmen des *Freiwilligen Wachdienstes* nicht als Honorarkräfte sondern als Beschäftigte der Stadt Lünen zu betrachten sind. Daraus resultieren die im vorangegangenen Abschnitt erläuterten Konsequenzen.

 Sozialversicherungsprüfung 2021

 Beitragsnachforderungen

### 3.4 Zusammenfassung

**Der Gutachter stellt fest:** Die Einbindung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte in den Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr der Stadt Lünen wurde aus drei unterschiedlichen rechtlichen Aspekten geprüft. Zwar wurde die arbeitszeitrechtliche Konformität in einem Rechtsgutachten von 2006 bestätigt, dennoch muss dies vorm dem Hintergrund der Eigenschaften der ehrenamtlichen Kräfte im Freiwilligen Wachdienst als Arbeitnehmer in Zweifel gezogen werden. Zudem kann die Einhaltung arbeitschutzrechtlicher Fürsorgepflichten sowohl des Arbeitgebers als auch der Einsatzleitung für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte nach Einschätzung des Gutachters im Modell *Freiwilliger Wachdienst* nicht umfänglich gewährleistet werden.

Die rechtliche Prüfung des Finanzamts Dortmund-Ost im Jahr 2016 ergab steuerrechtliche Einwände bezüglich der gezahlten Aufwandspauschale und stellte die Arbeitnehmereigenschaft (Beschäftigungsverhältnis) der freiwilligen Einsatzkräfte durch ihre Tätigkeit im *Freiwilligen Wachdienst* fest. Die Arbeitneh-

mereigenschaft widerspricht § 8 Abs. 2 BHKG, wonach das Einsatzpersonal von Berufsfeuerwehren zu Beamtinnen bzw. Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen ist.

Durch die sozialversicherungsrechtliche Prüfung im Jahr 2021 wurden die Ergebnisse der steuerrechtlichen Prüfung nochmals bestätigt. Aus den fehlenden versicherungsrechtlichen Abgaben ergeben sich hohe Beitragsnachforderungen und Säumniszuschläge.

Aus den genannten Aspekten können bei einer Fortführung des Modells *Freiwilliger Wachdienst* weitere negative rechtliche bzw. finanzielle Konsequenzen für die Stadt Lünen entstehen. Zudem ist das Modell mindestens nach § 8 Abs. 2 BHKG rechtswidrig.

Die positiven, motivationssteigernden Aspekte für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Lünen, insbesondere die intensivierte Ausbildung, zusätzliche Einsatzerfahrung und Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr, sollten durch Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamts kompensiert werden. Ein Ansatz hierfür ist z.B. die Schaffung von Praktikumsplätzen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder von Angeboten zum Bundesfreiwilligendienst.

## 4 Ermittlung des Personalbedarfs

Nachfolgend wird der Personalbedarf an feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten ermittelt, welcher aus dem entfallenen *Freiwilligen Wachdienst* für die Berufsfeuerwehr der Stadt Lünen resultiert.

Zur Ermittlung der notwendigen Vollzeitäquivalente werden zunächst die vorzuhaltenden Jahresstunden errechnet, die von den ehrenamtlichen Einsatzkräften im Rahmen des *Freiwilligen Wachdienstes* besetzt werden. Daran anschließend werden die Brutto- und Nettojahresstunden der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten mit den Vorhaltestunden abgeglichen und die Anzahl notwendiger Vollzeitstellen ermittelt.

### 4.1 Jahresvorhaltestunden Freiwilliger Wachdienst

Die Einsatzzeiten des *Freiwilligen Wachdienstes* sind der Abbildung 1 zu entnehmen.

Freiwilliger Wachdienst	Anzahl Funktionen	Einsatzzeit pro Funktion [Stunden]	Einsatzzeit gesamt pro Wachdienst [Stunden]	durchschnittl. Anzahl Tage am Gesamtjahr
Mo - Fr	3	12	36	260,9
Sa/So	3	24	72	104,4
Feiertage*	3	24	72	7,5

\* durchschnittliche Anzahl von gesetzlichen Feiertagen pro Jahr, die auf einen Werktag fallen

**Abbildung 1:** AKTUELLE EINSATZZEITEN des Freiwilligen Wachdienstes der Feuer- und Rettungswache Lünen

Die Anzahl an Stunden pro Jahr, die durch die freiwilligen Einsatzkräfte in den 3 Funktionen besetzt werden, sind der Abbildung 2 zu entnehmen. Die Unterscheidung in Feiertage und Wochenenden ist für die Besetzung durch feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamten zur Ermittlung der Jahresvorhaltestunden nicht relevant. Insgesamt sind 17.179 Vorhaltestunden pro Jahr durch den Wegfall des *Freiwilligen Wachdienstes* zu kompensieren.

**i** Aktuelle Einsatzzeiten  
Freiwilliger Wachdienst

**i** Jahresvorhaltestunden  
Freiwilliger Wachdienst

Vorhaltestunden Freiwilliger Wachdienst	Tagschicht (7 - 19 Uhr)	Nachtschicht (19 - 7 Uhr)	Summe
wochentags	0	9.122	9.122
Samstag	1.879	1.879	3.758
Sonntag	1.879	1.879	3.758
Feiertage	270	270	540
<b>Gesamtergebnis</b>			<b>17.179</b>

**Abbildung 2:** JAHRESVORHALTESTUNDEN des Freiwilligen Wachdienstes der Feuer- und Rettungswache Lünen

## 4.2 Ermittlung der notwendigen Vollzeitäquivalente

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamten im Schichtdienst beträgt nach § 2 Abs. 1 AZVOFeu im Jahresdurchschnitt 48 Stunden. Für gesetzliche Feiertage, die auf einen Wochentag fallen, reduziert sich dabei die wöchentliche Arbeitszeit um ein Fünftel (§ 2 Abs. 2 AZVOFeu). Die Berechnung der Bruttojahresstunden kann der Abbildung 3 entnommen werden. Die Bruttojahresstunden sind dabei unabhängig von dem gewählten Schichtmodell (12 bzw. 24 Stunden).

**i** Bruttojahresstunden

Berechnung der Bruttostunden	im 24h- Dienst	Im 12h - Dienst
Anzahl Tage pro Jahr	365,25	365,25
Anzahl Woche pro Jahr	52,18	52,18
Anzahl Feiertage an einem Wochentag pro Jahr	7,5	7,5
Anzahl Arbeitsstunden pro Woche	48	48
Anzahl Stunden pro Tag	24	12
Anzahl Arbeitstage pro Woche	2	4
Anzahl Arbeitstage pro Jahr	104,36	208,71
<b>Anzahl Bruttostunden [Stunden]</b>	<b>2.490,17</b>	<b>2.490,17</b>

**Abbildung 3:** BRUTTOJAHRESSTUNDEN der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr Lünen

Der Abbildung 5 können die Nettojahresstunden mit den zugrunde gelegten Werten für Erkrankung, Urlaub, Fortbildung etc. entnommen werden. Der daraus ermittelte Personalausfallfaktor liegt bei 5,1 (s. Abbildung 4).

**i** Nettojahresstunden

**i** PAF von 5,1

Wert	Feuerwehrtechnischer Beamter
Anzahl Tage pro Jahr	365,25
Einsatzstunden pro Jahr (24/7)	8.766,00
Anzahl ständig besetzter Funktionen	11,0
Jahresbruttostunden	2.490,2
Jahresnettostunden	1.717,4
<b>Personalausfallfaktor</b>	<b>5,1</b>

**Abbildung 4:** PERSONALAUSFALLFAKTOR in der Berufsfeuerwehr Lünen

Die Berufsfeuerwehr der Stadt Lünen verfügt über mehrere Schichtmodelle; den 12-Stunden Dienst, 24 Stunden Dienst und den Mischdienst (12 bzw. 24 Stunden). Bei den zu kompensierenden Funktionen des *Freiwilligen Wachdienstes* ergeben sich unterschiedliche Nettojahresarbeitszeiten für Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zunächst nur durch die Häufigkeit der Schichtwechsel. Für die Übergabe- und Umkleidezeit pro Schichtwechsel wurde der Wert von 15 Minuten angesetzt. Es ergeben sich die in der Abbildung 6 dargestellten notwendigen Vollzeitäquivalente.

 Umkleide- und Übergabezeiten

Berechnung der Nettostunden	im 12h - Dienst [Stunden]	Im 24h - Dienst [Stunden]
Erkrankung in Tagen	20	20
Urlaub in Tagen	30	30
Fortbildung in Tagen	25,0	25,0
Sonstige (Bildungsurlaub, Elternzeit etc.) in Tagen	5,5	5,5
<b>Ausfallzeiten [Tage]</b>	<b>80,5</b>	<b>80,5</b>
<b>Ausfallrate [%]</b>	<b>31,0 %</b>	<b>31,0 %</b>
<b>Ausfalltage pro Jahr *</b>	<b>580</b>	<b>580</b>
<b>Anzahl Nettojahresstunden [Stunden]</b>	<b>1.717,4</b>	<b>1.717,4</b>

\* Berechnungsgrundlage: 9,6 Stunden Arbeitszeit während der Dienste auf Basis einer 5-Tage-Woche

**Abbildung 5:** NETTOJAHRESSTUNDEN der feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr Lünen

Berechnung der Personalbedarfs	12h - Dienst	24h - Dienst
Vorhaltestunden Summe im Jahr	17.178,9	17.178,9
Übergabe- und Umkleidezeiten	547,9	273,9
Vorhaltestunden Summe im Jahr	17.726,84	17.452,84
Anzahl Nettojahresstunden [Stunden]	1.717,44	1.717,44
Vollzeitstellen (genau)	10,32	10,16
<b>Vollzeitstellen gerundet</b>	<b>10,5</b>	<b>10,5</b>

**Abbildung 6:** PERSONALBEDARF zur Kompensation des entfallenen *Freiwilligen Wachdienstes* der Berufsfeuerwehr Lünen

**Der Gutachter stellt fest:** Um den entfallenen *Freiwilligen Wachdienst* adäquat kompensieren zu können, wurde für beide Schichtmodelle (12 bzw. 24 Stunden) ein Wert von 10,5 Vollzeitäquivalenten ermittelt. Diese sind durch feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamten zu besetzen.